

Übungsfälle zur Subsumtion: Lösungsvorschläge

Fälle zu Art. 12 I 1 GG (Berufsfreiheit)

Hinweis: Die Definition des Ausdrucks „Beruf“ iSv. Art. 12 I 1 GG enthält zwei Merkmale: Zum einen eine dauerhafte Tätigkeit (M 1), zum anderen den Zweck dieser Tätigkeit, nämlich die Schaffung und Erhaltung einer Lebensgrundlage (M 2). Beide Merkmale sind grds. getrennt zu subsumieren. Da die Fälle sehr einfach sind, werden hier allerdings Obersatz und Schluss für beide Merkmale zusammen angegeben.

a) Lilo Leitz-Luder

Obersatz: Beruf ist jede auf Dauer angelegte Tätigkeit, die der Schaffung und Erhaltung einer Lebensgrundlage dienen soll.

Untersatz für M 1: Lilo Leitz-Luder (L) ist für RA Dr. Jus (J) tätig, bei dem sie fest angestellt ist. Ihre Tätigkeit ist somit auf Dauer angelegt.

Untersatz für M 2: J zahlt L ein festes Gehalt. Die Tätigkeit dient L daher dazu, ihre Lebensgrundlage zu schaffen und zu erhalten.

Schluss: Die Tätigkeit der L in der Kanzlei des J ist ein Beruf iSv. Art. 12 I 1 GG.

b) Rausschmeißer im „RaveResort“

Obersatz: Beruf ist jede auf Dauer angelegte Tätigkeit, die der Schaffung und Erhaltung einer Lebensgrundlage dienen soll.

Untersatz für M 1: Lars Lahm (L) arbeitet jede Nacht im „RaveResort“. Seine Tätigkeit ist somit auf Dauer angelegt.

Untersatz für M 2: L arbeitet, da er mit seinem BAFöG nicht über die Runden kommt. Ohne die Einkünfte aus seiner Tätigkeit hätte er demnach (aus seiner Sicht) keine hinreichende Lebensgrundlage. Auch wenn L sich durch seine Tätigkeit nur „etwas hinzuverdient“ und diese Einkünfte allein möglicherweise nicht ausreichen, um seinen Lebensunterhalt zu bestreiten, tragen sie zumindest dazu bei, ihm eine Lebensgrundlage zu schaffen und zu erhalten. Die Tätigkeit des L dient daher der Schaffung und Erhaltung seiner Lebensgrundlage.

Schluss: Die Tätigkeit des L als Rausschmeißer im „RaveResort“ ist ein Beruf iSv. Art. 12 I 1 GG.

c) Conny Cash-Cow

Obersatz: Beruf ist jede auf Dauer angelegte Tätigkeit, die der Schaffung und Erhaltung einer Lebensgrundlage dienen soll.

Untersatz für M 1: Conny Cash-Cow (C) hat ihre Tätigkeit als Kassiererin begonnen, wurde jedoch bereits am ersten Arbeitstag wieder entlassen. Allerdings ist davon auszugehen, dass dies von ihr nicht geplant war, dh. dass sie ihre Tätigkeit längerfristig ausüben wollte. Die Tätigkeit war daher auf Dauer angelegt.

Untersatz für M 2: Der Sachverhalt enthält keinen Hinweis darauf, dass C für ihre Tätigkeit bezahlt wurde. Bei lebensnahem Verständnis ist jedoch davon auszugehen, dass C nicht ohne Bezahlung tätig geworden ist. Ihre Tätigkeit sollte ihr daher zur Schaffung und Erhaltung ihrer Lebensgrundlage dienen.

Schluss: Die Tätigkeit der C als Kassiererin war ein Beruf iSv. Art. 12 I 1 GG.

Übungsfälle zum Gutachtenstil: Lösungsvorschläge

Nachfolgend finden Sie ausformulierte Lösungsbeispiele für einige der Übungsfälle zum Gutachtenstil.

Wichtig: Die Lösungsbeispiele verwenden aus didaktischen Gründen durchgehend, also auch an unproblematischen Stellen, den Gutachtenstil. Dies dient dazu, Sie zunächst anhand einfacher Beispiele mit dem Gutachtenstil vertraut zu machen. In einer Klausur könnten Sie derart einfache Fragen natürlich deutlich knapper prüfen. Denken Sie aber bitte stets daran, dass an *problematischen* Punkten stets alle vier Schritte des Gutachtenstils abzuarbeiten sind.

Hinweis: Zur Hervorhebung des schrittweisen Vorgehens beim Gutachtenstil werden dessen einzelne Schritte nachfolgend – anders als in einer Klausur – jeweils gekennzeichnet (F: Frage/Hypothese, D: Definition, S: Subsumtion in S [Beurteilung, ob das definierte Merkmal im SV verwirklicht ist], E: Ergebnis).

1. Fall zu Art. 2 II 1 Var. 1 GG (Recht auf Leben)

F: Fraglich ist, ob durch den gezielten „finalen Rettungsschuss“ in das Recht auf Leben (Art. 2 II 1 Var. 1 GG) von *Kolja Kowalski*, *Polja Polanski* und *Soja Soljanka* eingegriffen wird.

D: In das Recht auf Leben wird eingegriffen, wenn die biologisch-physische Existenz (das belebte körperliche Dasein) beendet wird.

S: Durch den „finalen Rettungsschuss“ sind die Geiselnahmer getötet worden. Somit wurde ihre biologisch-physische Existenz beendet.

E: Durch den „finalen Rettungsschuss“ wird daher in das Recht auf Leben (Art. 2 II 1 Var. 1 GG) von *Kolja Kowalski*, *Polja Polanski* und *Soja Soljanka* eingegriffen.

Hinweis: In derartigen Fällen liegt zugleich ein Eingriff in das Recht auf körperliche Unversehrtheit vor, da eine Tötung ohne vorübergehende Verletzung der körperlichen Integrität bzw. Beeinträchtigung der biologisch-physiologischen Gesundheit nicht möglich ist.

2. Fälle zu Art. 2 II 1 Var. 2 GG (Recht auf körperliche Unversehrtheit)

a) Stockschläge

F: Möglicherweise wird durch die kräftigen Stockschläge in das Recht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 II 1 Var. 2 GG) des *Randolf „Randy“ Raver* eingegriffen.

D: Ein Eingriff in das Recht auf körperliche Unversehrtheit liegt vor, wenn die körperliche Integrität verletzt oder die biologisch-physiologische Gesundheit beeinträchtigt wird.

F1: Kräftige Stockschläge könnten die körperliche Integrität des Betroffenen verletzen.

D1: Eine Verletzung der körperlichen Integrität liegt vor, wenn in die körperliche Substanz eingegriffen wird.

S1: Es kann davon ausgegangen werden, dass die Verabreichung kräftiger Stockschläge zu wenigstens leichten Eingriffen in die körperliche Substanz (zB Blutergüsse) führt.

E1: Durch die kräftigen Stockschläge wird die körperliche Integrität des *Randolf „Randy“ Raver* verletzt.

F2: Möglicherweise beeinträchtigen kräftige Stockschläge auch die biologisch-physiologische Gesundheit des Betroffenen.

D2: Die biologisch-physiologische Gesundheit wird beeinträchtigt, wenn sie nachteilig verändert wird.

S2: Kräftige Stockschläge führen zu körperlichen Schmerzen und verändern daher die biologisch-physiologische Gesundheit nachteilig.

E2: Durch die kräftigen Stockschläge wird auch die biologisch-physiologische Gesundheit des *Randolf „Randy“ Raver* beeinträchtigt.

E: Durch die kräftigen Stockschläge wird in das Recht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 II 1 Var. 2 GG) des *Randolf „Randy“ Raver* eingegriffen.

b) Haarschnitt

F: Der zwangsweise verpasste Haarschnitt könnte in das Recht des *Ramiro „Rambo“ Rambock* auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 II 1 Var. 2 GG) eingreifen.

D: Ein Eingriff in das Recht auf körperliche Unversehrtheit liegt vor, wenn die körperliche Integrität verletzt oder die biologisch-physiologische Gesundheit beeinträchtigt wird.

Hinweis: Die beiden Merkmale der Definition (Verletzung der körperlichen Integrität; Beeinträchtigung der biologisch-physiologischen Gesundheit) sind alternative Merkmale, d.h. es wird bereits dann in die körperliche Unversehrtheit eingegriffen, wenn nur eines der Merkmale vorliegt. Eine logische Reihen- oder Rangfolge zwischen beiden gibt es nicht. Ist nur eines der Merkmale erfüllt, ist es jedoch aufbautechnisch ratsam, das nicht vorliegende Merkmal zuerst zu prüfen. Anderenfalls wirkt die Prüfung des zweiten Merkmals, die nichts mehr am Ergebnis ändern kann, wie ein überflüssiges „Anhängsel“.

F1: Der zwangsweise durchgeführte Haarschnitt könnte die biologisch-physiologische Gesundheit beeinträchtigen.

D1: Die biologisch-physiologische Gesundheit wird beeinträchtigt, wenn sie sich nachteilig verändert.

S1: Das Abschneiden des Haars führt zu keinen körperlichen Schmerzen und verändert daher die biologisch-physiologische Gesundheit nicht nachteilig.

E1: Ein zwangsweise durchgeführter Haarschnitt beeinträchtigt die biologisch-physiologische Gesundheit nicht.

F2: Möglicherweise verletzt ein zwangsweise durchgeführter Haarschnitt jedoch die körperliche Integrität des Betroffenen.

D2: Eine Verletzung der körperlichen Integrität liegt vor, wenn in die körperliche Substanz eingegriffen wird.

S2: Das Haupthaar ist Bestandteil des menschlichen Körpers. Sein Abschneiden verletzt somit die körperliche Substanz des Betroffenen.

E2: Ein zwangsweise durchgeführter Haarschnitt verletzt daher die körperliche Integrität des Betroffenen.

E: Der zwangsweise angeordnete Haarschnitt greift in das Recht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 II 1 Var. 2 GG) des *Ramiro „Rambo“ Rambock* ein.

c) Blutentnahme

F: Möglicherweise greift die zum Zweck der DNA-Analyse durchgeführte Blutentnahme in das Recht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 II 1 Var. 2 GG) der Antragsteller ein.

D: Ein Eingriff in das Recht auf körperliche Unversehrtheit liegt vor, wenn die körperliche Integrität verletzt oder die biologisch-physiologische Gesundheit beeinträchtigt wird.

F1: Eine Blutentnahme könnte die körperliche Integrität der Betroffenen verletzen.

D1: Die körperliche Integrität wird verletzt, wenn in die körperliche Substanz eingegriffen wird.

S1: Die Entnahme einer Blutprobe ist nur durch die Zufügung einer (wenigstens kleinen) Verletzung, insbesondere durch Verwendung einer Nadel, möglich. Zudem wird eine gewisse Menge Blutes abgezapft. Hierdurch wird in die körperliche Substanz des Betroffenen eingegriffen.

E1: Eine Blutentnahme verletzt die körperliche Integrität des Betroffenen.

F2: Eine Blutentnahme könnte auch die biologisch-physiologische Gesundheit beeinträchtigen.

D2: Die biologisch-physiologische Gesundheit wird beeinträchtigt, wenn sie sich nachteilig verändert.

S2: Die Entnahme einer Blutprobe führt zu (wenigstens vorübergehenden) körperlichen Schmerzen, ggf auch zu Übelkeit, und verändert daher auch die biologisch-physiologische Gesundheit nachteilig.

E2: Eine Blutentnahme beeinträchtigt die biologisch-physiologische Gesundheit.

E: Somit greift die zum Zweck der DNA-Analyse durchgeführte Blutentnahme in das Recht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 II 1 Var. 2 GG) der Antragsteller ein.

d) Zwangsernährung

F: Fraglich ist, ob die von der zuständigen Behörde angeordnete Zwangsernährung in das Recht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 II 1 Var. 2 GG) des *Abdullah Abdullah* eingreift.

D: In das Recht auf körperliche Unversehrtheit wird eingegriffen, wenn die körperliche Integrität verletzt oder die biologisch-physiologische Gesundheit beeinträchtigt wird.

F1: Möglicherweise verletzt eine Zwangsernährung die körperliche Integrität des zwangsweise Ernährten.

D1: Die körperliche Integrität wird verletzt, wenn in die körperliche Substanz eingegriffen wird.

S1: Es spricht viel dafür, bereits in der Einführung eines Gegenstands in den Körper gegen den Willen

des Betroffenen einen Eingriff in die körperliche Substanz anzunehmen. Bei lebensnaher SV-Betrachtung ist es aber jedenfalls kaum möglich, einen Schlauch bzw eine Sonde in den Körper einzuführen, ohne hierbei wenigstens geringfügige Verletzungen zu verursachen. Somit liegt ein Eingriff in die körperliche Substanz vor (aA bei überzeugender Argumentation vertretbar).

E1: Die von der zuständigen Behörde angeordnete Zwangsernährung verletzt daher die körperliche Integrität des *Abdullah Abdullah*.

F2: Eine Zwangsernährung könnte zudem die biologisch-physiologische Gesundheit des zwangsweise Ernährten beeinträchtigen.

D2: Die biologisch-physiologische Gesundheit wird beeinträchtigt, wenn sie sich nachteilig verändert.

S2: Eine Zwangsernährung, insbesondere wenn sie bei einer völlig entkräfteten Person durchgeführt wird, fördert zwar die allgemeine biologisch-physiologische Gesundheit des Betroffenen. Allerdings ist sie eine Maßnahme, die mit gewissen Schmerzen verbunden ist; insoweit wirkt sie sich nachteilig auf die biologisch-physiologische Gesundheit aus (aA bei überzeugender Argumentation vertretbar).

E2: Die von der zuständigen Behörde angeordnete Zwangsernährung beeinträchtigt daher die biologisch-physiologische Gesundheit des *Abdullah Abdullah*.

E: Die von der zuständigen Behörde angeordnete Zwangsernährung greift daher in das Recht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 II 1 Var. 2 GG) des *Abdullah Abdullah* ein.